

// An Waldaußenrändern, die an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, kann eine Verkehrssicherungspflicht bestehen. //

Aktuelle Baumurteile

Der Beitrag gibt einen Überblick über die neuere Rechtsprechung insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen.

Text Rainer Hilsberg

Verkehrssicherungspflicht bei Waldaußenrand

Immer wieder wenden sich Eigentümer von Waldgrundstücken wegen befürchteter Haftungsrisiken gegen die Zulassung von Bauvorhaben auf angrenzenden Grundstücken – in der Regel ohne Erfolg. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof¹ verneint in zwei Entscheidungen einen Verstoß gegen das aus § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB folgende nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme.

Aus dem Rücksichtnahmegebot sei für den Eigentümer eines Waldgrundstückes trotz durch die Bebauung möglicherweise steigender Haftungsrisiken kein Anspruch auf Freihaltung des Baumwurfbereichs von jeglicher Bebauung ableitbar. Einem Waldbesitzer obliege es vielmehr grundsätzlich und damit unabhängig von einem Bauvorhaben in der Nachbarschaft, einen den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht genügenden Zustand zu schaffen. Auch wenn infolge der heranrückenden Wohnbebauung künftig umfangreichere Verkehrssicherungspflichten bestehen sollten als vorher, begründe dies für sich keinen Rücksichtnahmeverstoß.

Ein an einen Waldrand „heranrückendes“ Gebäude könne aufgrund der Gefahr umstürzender Bäume ausnahmsweise allenfalls dann zu Lasten eines benachbarten Waldeigentümers wegen Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn eine ganz konkrete, nicht jedoch bloß abstrakte Baumwurfgefahr bestehe. Eine solche

konkrete Gefahr sei in Anlehnung an den sicherheitsrechtlichen Gefahrenbegriff anzunehmen, wenn ein Schaden bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im konkret zu beurteilenden Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintrete²; die bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund eines hypothetischen Sachverhalts genüge nicht. Aus den jeweiligen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde hatten sich jedoch keine Anhaltspunkte für konkrete Baumwurfgefahren ergeben.

Anmerkung

Nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Regelwerken besteht bei Wald eine Verkehrssicherungspflicht nur an Waldaußenrändern, die an öffentliche Straßen oder Wege sowie an Eisenbahnlinien angrenzen sowie bei waldrandnaher Bebauung.³ Demgegenüber scheint der BayVGH davon auszugehen, dass bereits ohne die geplante Bebauung eine grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht gegen-

über angrenzenden Grundstücken existiert, die sich nur durch die Bebauung nachträglich erhöht.

Nach einem Urteil des Landgerichts Göttingen besteht eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.⁴ Das Urteil betraf ein Grundstück mit einem Weidezaun. Die Kontrolle aller Waldrandbäume erscheint allerdings wirtschaftlich unzumutbar.⁵ Außerdem ist zu berücksichtigen, dass an Wald angrenzende Grundstücke, soweit sie nicht mehr dem Wald zuzurechnen sind, Bestandteil der freien Landschaft i. S. v. §§ 59, 60 BNatSchG sein können und deshalb dort ebenfalls mit wald- bzw. naturtypischen Gefahren zu rechnen ist. Eine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers gegenüber angrenzenden Waldgrundstücken wird von den Zivilgerichten zu Recht verneint.⁶ Aufgrund der obigen Rechtsprechung liegt es nahe, an Waldaußenrändern, die an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzen, zumindest bei vorhandenen baulichen Anlagen wie Weidezäunen oder Hopfenstangen Baumkontrollen durchzuführen. Jedenfalls sollten Waldeigentümer bekannte akute Gefahren beseitigen, vor allem wenn die Gefahr von Personenschäden besteht.⁷

Baumfällkosten als umlagefähige Betriebskosten

Nach dem eingehend begründeten Urteil des LG München⁸ gehört zur „Gartenpflege“ im Sinne des § 2 Nr. 10 BetrKV auch das Fällen von kranken, morschen und abgestorbenen Bäumen. Die dafür anfallenden Kosten seien daher im Mietverhältnis als Betriebskosten umlagefähig. Dies gelte unabhängig davon, ob eine Ersatzbepflanzung erfolge oder nicht. Dass Baumfällkosten im Regelfall erst nach Jahrzehnten entstehen, begründe hier keine besondere Schutzwürdigkeit der Mieterseite. Bei Vertragsschluss könnten entsprechende Informationen eingeholt werden. Es handele

sich nicht um außergewöhnliche Kosten, denen es an der Berechenbarkeit fehlt, da ein Absterben von Bäumen eine durchaus natürliche Entwicklung darstelle.

Das Fällen eines kranken oder morschen Baumes sei eine für die Erhaltung einer gärtnerisch angelegten Fläche notwendige Maßnahme, für deren Kosten der/die jeweilige Mieter/in aufkommen müsse. Das Gericht wies darauf hin, dass sich die Frage der Ersatzfähigkeit aufgrund von Sturmschäden oder plötzlichen unerwarteten bzw. unvorhersehbaren Ursachen entstandener Baumfällkosten in diesem Rechtsstreit nicht gestellt habe.

Anmerkung

Die Umlagefähigkeit von Kosten für Baumfällarbeiten ist umstritten. Die Instanzgerichte sehen Baumfällkosten teils als umlagefähig und teils als nicht umlagefähig an. Beispielsweise ist das AG Garmisch-Partenkirchen⁹ der Ansicht, dass durch das Fällen eines morschen und kranken Baumes der Grundstückseigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommt und

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



gleichzeitig einen unter die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrKV fallenden bestehenden „sonstigen Mangel“ beseitigt. Die Kosten hierfür gehörten deshalb nicht zu den umlagefähigen Betriebskosten. Nach der herrschenden Ansicht in der Literatur sind Baumfällkosten dagegen gemäß § 2 Nr. 10 BetrKV umlagefähig. Bis zur Klärung durch eine obergerichtliche Entscheidung ist weiter mit unterschiedlichen Gerichtsurteilen zu rechnen. ▶



// Aus den festgestellten Schadsymptomen sind die richtigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu ziehen. //



Fotos: Hilsberg

// Übernimmt eine Fachfirma die Verkehrssicherungspflicht bei einer Wohnanlage, wird sie selbst deliktsrechtlich verantwortlich. //

➤ Handlungspflichten nach Sturm

Am 18.01.2018 stürzte im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Friederike“ eine Rosskastanie auf dem Parkplatz vor dem Rathaus der beklagten Stadt auf einen dort geparkten Pkw einer städtischen Mitarbeiterin und beschädigte diesen schwer. Die Versicherung, die den Schaden gegenüber der Geschädigten reguliert hatte, nahm die Stadt auf Ersatz des Schadens in Anspruch.

Bereits am 03.01.2018 war das Sturmtief „Burglind“ über die Stadt gezogen. Die Stadt veranlasste in der Folge weder eine (Zusatz-)Kontrolle des Baumes noch eine (teilweise) Sperrung des Parkplatzes. Bei der letzten Begutachtung des Baumes am 01.02.2017 durch einen Mitarbeiter einer beauftragten Fachfirma hatte dieser den Baum wie folgt beschrieben: Stamm hohl/morsch, Astwunden, Verletzungen, baumfremder Bewuchs, V-Zwiesel vorhanden; an der Krone: Fäulen, Höhlungen, Kappungsstellen, baumpflegerische Behandlung. Der Kontrolleur stufte den Baum als „leicht bis mittelstark geschädigt“ und „verkehrsicher“ ein.

Die Stadt ließ die Überreste des Schadbaums vernichten, ohne dass zuvor eine weitere Begutachtung erfolgte.

Ein vom Kläger beauftragter Privatgutachter ging nach der Auswertung von Lichtbildern von erheblichen Vorschäden des Baumes aus. Es sei ein Kontrollintervall von mindestens einem Jahr, ggf. sogar ein halbjährliches Kontrollintervall, angezeigt gewesen. Es hätte nach den Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einer eingehenden Untersuchung bedurft. Die Einstufung durch den Kontrolleur sei eindeutig falsch gewesen. Der Baum hätte bereits vor dem 18.01.2018 gefällt werden müssen. Diese Einschätzung wurde von dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen im Wesentlichen bestätigt. Jedenfalls sei nach den Baumkontrollrichtlinien eine Zusatzkontrolle nach dem Sturm „Burglind“ notwendig gewesen.

Das Arbeitsgericht Aachen¹⁰ gab der Klage statt. Der Schadensersatzanspruch ergebe sich entweder aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG wegen Verletzung der öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht, sofern es sich um einen öffentlich zugänglichen Parkplatz handelt, oder aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag (Verletzung von Schutzpflichten aus dem Arbeitsverhältnis), sofern es sich um einen Mitarbeiterparkplatz handelt. Das Gericht ging von der Inhalts-

gleichheit beider Anspruchsnormen aus und ließ diese Frage offen.

Den Ausführungen der Sachverständigen folgend war nach Auffassung des Gerichts der Baum bereits vor dem 18.01.2018 so stark geschädigt, dass zumindest nach dem Sturmtief „Burglind“ und vor dem angekündigten neuerlichen Sturmtief „Friederike“ eine Sperrung des Bereichs – wenn nicht sogar eine sofortige Fällung angezeigt gewesen wäre und dies für einen sorgfältig prüfenden Baumkontrolleur zuvor auch erkennbar war. Bereits die Beschreibung des Baumkontrolleurs vom 01.02.2017 hätte Anlass geben können, eine Sichtkontrolle des Schadbaums jedenfalls nach dem Durchziehen von „Burglind“ vorzunehmen. Nach Ziffer 5.5 der Baumkontrollrichtlinien seien „Problembäume“ nach besonderen Wetterereignissen einer Zusatzkontrolle zu unterziehen, zumal wenn ein weiterer Sturm angekündigt sei. Ob die die Entfernung des Baums oder nur eine (teilweise) Sperrung des Parkplatzes erforderlich gewesen sei, könne mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen. Bei beiden Reaktionen wäre es nicht zu dem Schadenseintritt gekommen.

Bei der Beweiswürdigung berücksichtigte das Gericht auch zu Lasten der Stadt, dass diese den Baum unter Verstoß gegen die Baumkontrollrichtlinien sogleich beseitigt und dadurch eine validere Begutachtung vereitelt habe.

Bei Beauftragung eines privaten Sachverständigenbüros handelten dessen Arbeitnehmer bei der Durchführung der der öffentlichen Hand als Verkehrssicherungspflichtiger obliegenden Baumkontrollen als „verlängerter Arm“ der Verwaltung und damit hoheitlich. Eine Exkulpationsmöglichkeit entsprechend § 831 Abs. 1 S. 2 BGB bestehe dabei nicht. Der Anspruch sei nicht wegen Mitverschuldens der Mitarbeiterin gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkomme.

Anmerkung

Die Entscheidung des ArbG Aachen überzeugt im Ergebnis. Sturm ist nur dann

höhere Gewalt, wenn nicht zuvor Schadenssymptome erkennbar waren. Bei der Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht legte das Gericht unter Verweis auf die jüngere Rechtsprechung maßgeblich die Baumkontrollrichtlinien zugrunde.¹¹

Das Verschulden des Mitarbeiters der beauftragten Fachfirma musste sich die Stadt zurechnen lassen. Grundsätzlich ist zwischen privatrechtlicher Aufgabenerfüllung¹² und hoheitlicher Aufgabenerfüllung¹³ zu unterscheiden. Während bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung allein die Gemeinde nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) für Fehler des privaten Unternehmens haftet (und nur im Innenverhältnis beim Unternehmen ggf. Regress nehmen kann), haftet sie bei privater Aufgabenerfüllung ausschließlich für eine Verletzung der ihr bzgl. des Unternehmens obliegenden Auswahl-, Überwachungs- und Kontrollpflichten.¹⁴

Letzteres greift hier im Rahmen der privatrechtlichen Anspruchsnorm ausnahmsweise nicht. Denn zwischen der Geschädigten und der Stadt als Auftraggeber besteht ein vertragliches Schuldverhältnis, weshalb die Fachfirma als Erfüllungsgehilfe der Stadt nach § 278 BGB anzusehen ist mit der Folge, dass diese für das Verhalten ihrer Hilfsperson einzustehen hat.¹⁵ Dagegen scheidet § 831 BGB schon deswegen aus, weil es sich bei der Fachfirma um ein selbstständiges Unternehmen handelt. Diese sind regelmäßig keine Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers, da sie nicht in dem Maße in seinen Betrieb eingegliedert und seinen Weisungen unterworfen sind, dass sie als dessen Hilfsperson angesehen werden müssten. Dies hat das Gericht übersehen, ohne dass sich jedoch am Ergebnis etwas ändern würde.

Grundsätzlich kann die Stadt zumindest im Innenverhältnis einen Regressanspruch gegen die Fachfirma haben, der zur Wahrung dieses Regressanspruchs in dem Prozess der Streit verkündet worden war. Bedeutsam für die Praxis ist die Ansicht des Gerichts, ein Mitverschulden lasse sich nicht allein daraus herleiten, dass ein Verkehrsteilnehmer trotz Sturmwarnung unter einem Baum parkt.

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte

Eine Wohnungseigentümergeinschaft schloss mit einer Fachfirma einen Pflegevertrag über die Durchführung von „verkehrssicherheitsrelevanten und baumpflegerischen Schnittmaßnahmen“. Der zur Wohnanlage gehörende Baumbestand sollte hiernach einmal jährlich kontrolliert werden. Am 07.01.2016 führte die Fachfirma eine solche Kontrolle durch; in einem schriftlichen Bericht bestätigte sie den verkehrssicheren Zustand der Bäume. Am 02.05.2016 wurde ein von der Klägerin, einem Mitglied dieser Wohnungseigentümergeinschaft, auf dem Parkplatz der Wohnanlage abgestelltes Kraftfahrzeug dadurch beschädigt, dass ein großer Ast einer auf dem Grundstück der Anlage stehenden Platane abbrach und auf das Fahrzeug fiel. Der Bundesgerichtshof verneinte einen Schadensersatzanspruch der Wohnungseigentümergeinschaft.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH¹⁶ kann die Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten delegiert werden. Voraussetzung hierfür ist eine klare Absprache, die eine Ausschaltung von Gefahren sicherstellt. Dann verengt sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich allein Verantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht, die sich darauf erstreckt, ob der Dritte die übernommenen Sicherungspflichten auch tatsächlich ausgeführt hat.

Eine solche klare Absprache sei hier dadurch erfolgt, dass die Fachfirma mit der Durchführung von „verkehrssicherheitsrelevanten“ Schnittmaßnahmen beauftragt worden sei. Dass die Fachfirma nicht hinreichend kontrolliert und überwacht worden sei, werde von der Klägerin nicht aufgezeigt. Das Berufungsgericht musste, anders als die Klägerin meine, nicht darüber Beweis erheben, ob es angezeigt gewesen wäre, den Baumbestand nicht nur einmal im Jahr, sondern – so die Ansicht der Klägerin – mindestens zweimal im Jahr zu kontrollieren. Dies zu beurteilen sei in erster Linie Sache der Fachfirma gewesen, die für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich geworden sei. Eine Haftung

der Wohnungseigentümergeinschaft käme daneben nur in Betracht, wenn sie hätte erkennen müssen, dass der von ihr erteilte Auftrag unzureichend war; hierfür sei indessen nichts ersichtlich.

Anmerkung

Auf die Darstellung der spezifischen Probleme der Haftung bei einer Wohnungseigentümergeinschaft, die ebenfalls Gegenstand des Urteils waren, wurde hier verzichtet. Im Ergebnis hätte nach dem BGH die Geschädigte jedenfalls statt der Wohnungseigentümergeinschaft die Fachfirma in Anspruch nehmen müssen. Bedeutsam für die Praxis ist, dass bereits mit der Übernahme von „verkehrssicherheitsrelevanten“ Schnittmaßnahmen eine Delegation der Verkehrssicherungspflicht einhergeht.¹⁷ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Haftung für die Verletzung von Auswahl- und Überwachungspflichten gemäß § 823 BGB bei der Delegation von Verkehrssicherungspflichten unabhängig davon ist, ob die Voraussetzungen des § 831 BGB vorlie-



// Ist der Baum geschützt, sind Unannehmlichkeiten bei der Grundstückszufahrt hinzunehmen. //

gen. Denn bei diesem Haftungstatbestand handelt es sich um einen Fall normierter Verkehrssicherungspflichten, die grundsätzlich bei § 823 BGB zu lokalisieren sind, bezüglich derer aber die Beweislastverteilung besonders ausgestaltet ist.¹⁸ Bemerkenswert ist die Aussage, dass die Entscheidung über das Kontrollintervall primär Aufgabe der beauftragten Fachfirma ist und nicht des Auftraggebers. Ob dies bei hoheitlicher Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Hand in gleicher Weise gilt, ist fraglich. Insoweit wird auf die in der vorstehenden Anmerkung getätigten Ausführungen zu den Besonderheiten bei hoheitlicher Aufgabenerfüllung verwiesen.

Bestimmtheit einer Baumschutzsatzung

Nach dem OVG Sachsen-Anhalt¹⁹ muss eine Baumschutzsatzung die für die Entscheidung über die Anordnung von Ersatzpflanzungen maßgeblichen Kriterien sowie Regelungen zu Art und Umfang der Ersatzpflanzung enthalten, die eine Bestimmung im Einzelfall aufgrund sachgerechter und konkretisierbarer Kriterien ermöglichen und damit eine willkürliche Behandlung durch die Behörde ausschließen. Notwendig sind Hinweise zu Anzahl und Größe der Ersatzpflanzen und der Abhängigkeit dieser Parameter zu Quantität und Qualität des beseitigten Baums. Nicht ausreichend ist daher eine Regelung, die allein darauf abstellt, ob „die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hat“.

Anmerkung

Nach wohl mittlerweile herrschender Ansicht in der Rechtsprechung²⁰ sind in einer kommunalen Baumschutzsatzung/-verordnung sowohl Hinweise zu der Abhängigkeit des Ersatzpflanzgebotes von Quantität und Qualität des beseitigten Baums als auch Kriterien für Anzahl und Größe der Ersatzpflanzen erforderlich. Die notwendige Konkretisierung darf nicht der Verwaltung überlassen bleiben, sondern ist vom Satzungs-/Verordnungsgeber zu treffen. Damit scheidet auch eine Fest-

legung der Anzahl der zu pflanzenden Bäume in einer Verwaltungsvorschrift aus. Eine Orientierung an der GALK-Muster-Baumschutzsatzung²¹, die in § 8 Größe und Zahl der Ersatzpflanzungen regelt, ist zu empfehlen.

Befreiung aus personenbezogenen Gründen

Das OVG Lüneburg²² hatte darüber zu entscheiden, inwieweit eine (Schwer-)Behinderung der Grundstückseigentümerin bei der Entscheidung über eine Befreiung von den Verboten einer städtischen Baumschutzsatzung zu berücksichtigen ist. Es stellt zunächst fest, dass eine Befreiung aufgrund einer Regelung, die dem allgemeinen Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (unzumutbare Belastung) entspricht, eine atypische Ausnahmesituation voraussetzt, die gegeben sein könne, wenn ein geschützter Baum im Einfahrtsbereich eines Grundstücks steht.

Die Beurteilung, ob von einem atypisch platzierten, geschützten Baum eine unzumutbare Belastung ausgeht, habe grundsätzlich nur anhand grundstückbezogener Besonderheiten zu erfolgen. Personenbezogene Besonderheiten könnten jedoch ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, wenn sie unabänderlich seien, die Rechtsordnung sie auch in anderen Zusammenhängen besonders berücksichtige und sie sich typischerweise auf die Nutzung des umgebenden Raumes und die gestaltete Umwelt auswirkten.

Eine Behinderung des Grundstückseigentümers stelle angesichts der bauordnungsrechtlichen und behindertenrechtlichen Regelungen zu Barrierefreiheit, wie sie etwa in §§ 2 Abs. 16, 49, 51 S. 3 Nr. 9 NBauO sowie den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes (BGG) und der Länder (in Niedersachsen: NBGG) zu finden sind, eine berücksichtigungsfähige personenbezogene Besonderheit dar. Der Rechtsgedanke der Barrierefreiheit könne im Naturschutzrecht jedenfalls dann herangezogen werden, wenn es um den Schutz von Natur in Gärten und Freiflächen im innerstädtischen Bereich gehe, weil es sich hierbei um einen gestalteten Lebens-

bereich im Sinne des § 4 S. 1 BGG und § 2 Abs. 3 S. 1 NBGG handele.

Die Unzumutbarkeit der Belastung sei jedoch nur dann anzunehmen, wenn allein die Entfernung des Baumes einen barrierefreien Zugang zum Grundstück sicherstellen würde. Gingen von dem Baum Unannehmlichkeiten aus, die weder eine bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstückes durch den behinderten Eigentümer unmöglich machen noch diesen im Vergleich zu einem nichtbehinderten Grundstückseigentümer besonders betreffen, so bestehe kein Anspruch auf die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung.

Anmerkung

Es entspricht herrschender Rechtsprechung²³, dass eine Befreiung wegen unzumutbarer Belastung eine atypische Fallgestaltung voraussetzt und grundsätzlich nur grundstücksbezogene Gründe maßgeblich sind. Letzteres folgt u.a. aus dem verfassungsrechtlichen Ansatz, dass es sich bei naturschutzrechtlichen Beschränkungen grundsätzlich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG handelt. Demgemäß kann es nicht auf individuelle Umstände, wie etwa persönliche, finanzielle, familiäre oder gesundheitliche Bedingungen des Betroffenen ankommen.

Naturschutzrechtliche Regelungen stellen auf objektive Gesichtspunkte bei der Nutzung des Grundstückseigentums ab, nicht aber auf die persönliche Situation gerade des jeweiligen Eigentümers. Für eine restriktive Handhabung der Härteklausele spricht auch, dass andernfalls eine Vielzahl von geschützten Bäumen „zur Disposition“ gestellt würden. Nur ausnahmsweise in besonderen Situationen wie etwa der vorliegenden erscheint es daher gerechtfertigt, auch personenbezogene Gründe zu berücksichtigen. //

Die Literaturliste zu diesem Beitrag finden Sie als Download auf unserer Website unter www.baumzeitung.de.